

tischen Machtverhältnisse, unter denen er künftig leben wird, bleibt erhalten. Insofern ergeben sich für ihn keine qualitativen Veränderungen seiner gesellschaftlichen Lage, die für die Persönlichkeitsentfaltung bestimmend ist.

Beendigung bestehender Doppelstaatlichkeit

Das in seiner grundsätzlichen Bedeutung charakterisierte Freiwilligkeitsprinzip hat im Rahmen der Bemühungen um die Beendigung bestehender Doppelstaatlichkeit einen zweifachen Anwendungsbereich. Es bezieht sich einerseits auf die Entscheidung eines Doppelstaaters über seine eigene Staatsbürgerschaft und andererseits auf die Entscheidung der Eltern über die Staatsbürgerschaft ihres Kindes. Ein eigenes Entscheidungsrecht haben nur die Volljährigen. Davon gehen alle drei Verträge aus, auch wenn das, wie im Vertrag zwischen der UdSSR und der DDR, nicht ausdrücklich gesagt ist. Der Vertrag mit der Volksrepublik Bulgarien stellt den Volljährigen jene Personen gleich, die nach den geltenden Gesetzen als volljährig gelten. Damit wird der Möglichkeit Rechnung getragen, daß in Bulgarien in Ausnahmefällen Bürger nach Vollendung des 16. Lebensjahres die Ehe eingehen dürfen. Bürger, die eine derartige Genehmigung erhalten haben, gelten als volljährig.

Minderjährige, die bereits das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind zwar nicht allein entscheidungsberechtigt, sie haben jedoch ein Mitwirkungsrecht. Die Entscheidung der Eltern muß mit der Einwilligung des Minderjährigen verknüpft sein. Darin findet der Umstand Anerkennung, daß Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren im allgemeinen eine schon beachtliche Selbständigkeit und Urteilsfähigkeit besitzen. Für viele endet in diesem Lebensabschnitt die Schulausbildung, und sie treten in das Berufsleben ein. Dort haben sie bereits eigene Verantwortung zu tragen. In aller Regel geht damit ein bewußt wahrgenommenes steigendes gesellschaftliches Engagement einher. Diese Gesichtspunkte rechtfertigen es, den Standpunkt des Jugendlichen in bezug auf seine staatsbürgerliche Stellung zu fordern und zu respektieren.

Die *Optionserklärung* ist generell an die Schriftform gebunden.^{5/} Wer *Adressat der Erklärung* ist, bestimmt sich danach, für welche Staatsbürgerschaft eine Entscheidung getroffen wird und wo der Entscheidende seinen Wohnsitz hat. Wird die Bürgerschaft des Staates gewählt, auf dessen Gebiet der Doppelstaater Wohnsitz hat, gibt er die Erklärung gegenüber dem für seinen Wohnsitz zuständigen staatlichen Organ ab. In der DDR ist das der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten. Fällt die Entscheidung für den anderen Staat, ist die Erklärung bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung dieses Staates abzugeben.^{6/} Hat der Doppelstaater in keinem der beiden Vertragsstaaten, sondern in einem Drittstaat seinen Wohnsitz, kann er sich entweder an die diplomatische oder konsularische Vertretung oder an das Außenministerium des Staates wenden, für dessen Bürgerschaft er sich entscheidet.

Im Vertrag mit der Volksrepublik Bulgarien ist ferner vorgesehen, daß der Doppelstaater sich vorübergehend, also ohne einen Wohnsitz zu begründen, auf dem Gebiet eines Vertragspartners aufhält. Entscheidet

^{5/} Der Vertrag mit der Volksrepublik Ungarn läßt allerdings auch die mündliche Erklärung zu.

^{6/} Im Vertrag mit der Sowjetunion ist eine Erklärung für die Bürgerschaft des Staates, in dem der Wohnsitz besteht, nicht ausdrücklich vorgesehen. Es ergibt sich jedoch aus dem Sinn der getroffenen Vereinbarung, daß eine Erklärung nicht nur dann in Betracht kommt, wenn sie sich auf die Entscheidung für die Staatsbürgerschaft des Staates bezieht, in dem kein Wohnsitz begründet ist.

er sich für dessen Bürgerschaft, bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

Die abgegebene Erklärung hat gestaltende Kraft. Sie bewirkt, daß eine der beiden Bürgerschaften erlischt. Entsprechend der Erklärung bleibt nur die Bürgerschaft bestehen, für die sich der Doppelstaater entschieden hat. Die Wirkung tritt zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Erklärung bei dem zuständigen staatlichen Organ eingegangen ist bzw. ihm gegenüber abgegeben wurde. Da von diesem Moment ab die Bürgerschaft des Partnerstaates erloschen ist, demgegenüber keine Erklärung abgegeben werden mußte, gewinnt der Austausch entsprechender Informationen zwischen den Staaten große Bedeutung. Er ist ausdrücklich vorgesehen.

Nach Art. 11 Abs. 1 des Vertrags mit der Volksrepublik Ungarn ist dem Erklärenden seine Staatsbürgerschaft, für die er sich entschieden hat, zu bestätigen. Diese Bestätigung dient zur Klarstellung der Situation. Sie hat keinen Einfluß auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Entscheidung und bedeutet auch nicht, daß die individuelle Entscheidung, um wirksam zu werden, der staatlichen Bestätigung bedarf.

Im Sinne der Verträge liegt es, daß der sachlich berührte Personenkreis seine Entscheidungsmöglichkeit kennt und wahrnimmt. Die Partnerstaaten gehen jedoch auch davon aus, daß nicht alle Personen, aus welchem Grunde auch immer, eine Entscheidung treffen und eine entsprechende Erklärung abgeben werden. Das Ziel der vertragschließenden Seiten ist aber auf Eindeutigkeit, auf vollständige Überwindung der Doppelstaatlichkeit gerichtet. Um dies erreichen zu können, haben sie sich für eine Frist von einem Jahr, beginnend mit dem Inkrafttreten des Vertrags, entschieden, während der es dem einzelnen möglich ist, sich zu erklären. Der Ablauf der Jahresfrist bringt jedoch auch für alle diejenigen, die sich nicht selbst entschieden haben oder entscheiden konnten, eine klare Situation, weil ihre Doppelstaatlichkeit mit diesem Zeitpunkt endet. Die Verträge enthalten die Kriterien für die Lösung dieser Fälle.

Das dominierende Anknüpfungsmerkmal ist der Wohnsitz. Hat eine entscheidungsberechtigte Person, die auf dem Staatsgebiet eines Vertragspartners lebt, von ihrem Optionsrecht bis zum Ende der Jahresfrist keinen Gebrauch gemacht, so bleibt die Staatsbürgerschaft dieses Staates erhalten. Die des anderen Partnerstaates erlischt zum gleichen Zeitpunkt. Diese Folge tritt kraft Gesetzes ein. Hat die betreffende Person ihren Wohnsitz in einem dritten Staat, so besitzt sie künftig nur die Bürgerschaft jenes Staates, auf dessen Gebiet sie vor der Ausreise ihren Wohnsitz hatte. Auf diesem Wege wird in den weitaus meisten Fällen eine Lösung herbeigeführt, die mit den tatsächlichen Lebensverhältnissen der betroffenen Bürger übereinstimmt und deshalb auch ihren Interessen entsprechen wird. Natürlich kann im Einzelfall der Verlust jener Bürgerschaft eintreten, auf die der Doppelstaater nicht verzichten wollte. Einem darauf gerichteten Einwand muß jedoch entgegengehalten werden, daß die Möglichkeit eigenverantwortlicher Entscheidung gegeben war und nicht genutzt wurde.

Was für die Volljährigen gilt, trifft im Prinzip auch für die *minderjährigen Doppelstaater* zu. Hier sind jedoch einige Besonderheiten zu beachten. Das Recht, innerhalb des gleichen Zeitraums eine Entscheidung herbeizuführen, haben — unter Berücksichtigung der bereits erwähnten Spezifik bei den Minderjährigen über 14 Jahre — die Eltern. Die Verträge lassen sich dabei vom Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau leiten. Das bedeutet, daß eine übereinstimmende Erklärung der Eltern erforderlich ist. Kommt